STÄNDIGE
VERTRETUNG
ÖSTERREICHS
BEI DER EUROPÄISCHEN UNION

GZ: Bruessel-OV/BMKOES/0574/2022

Von: Dr. Thomas Pappenscheller
Tel: +32 2 2345-354
E-Mail: sne.bruessel-ov@bmeia.gv.at

An: ANS-Verteiler
Datum: 19. Dezember 2022

Betreff : *Bekanntgabe der vakanten Positionen für abgeordnete nationale Sachverständige (ANS) in den Generaldirektionen der Europäischen Kommission für Dezember 2022*

Die Ständige Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union teilt mit, dass die Generaldirektion Humanressourcen und Sicherheit der Europäischen Kommission die Vakanzen von ANS-Stellen für Dezember 2022 laut beiliegender Liste bekanntgegeben hat.

Es werden NUR jene Bewerbungen berücksichtigt, welche durch die Ständige Vertretung eingereicht werden. Interessenten werden ersucht, die Bewerbungsunterlagen (Europass-Lebenslauf, Motivationsschreiben und Zustimmungserklärung des Arbeitgebers) **bis 18. Jänner 2023** bzw. **20. Februar 2023** per E-Mail an sne.bruessel-ov@bmeia.gv.at zu übermitteln. Die angegebene Bewerbungsfrist muss streng eingehalten werden.

Für die Erstellung des Lebenslaufs ist ausschließlich das "Europass-Lebenslauf"-Formular (https://europa.eu/europass/en) zu verwenden. Die Bewerber:innen haben in allen übermittelten Unterlagen die genaue Bezeichnung der Stelle, für die sie sich bewerben (z.B. GROW-H-1), anzugeben.

Die Vertretung macht darauf aufmerksam, dass abgeordnete nationale Sachverständige (ANS) der Kommission zur Verfügung gestellte Bedienstete einer österreichischen kommunalen, regionalen oder nationalen Verwaltung oder einer zwischenstaatlichen Organisation sind, auf deren Sachverstand die Kommission in einem bestimmten Bereich zurückgreift. Personen, die unter diese Regelung fallen, müssen bei der Entsendung seit mindestens zwölf Monaten in einem dienst- oder vertragsrechtlichen Verhältnis mit dem/der Arbeitgeber/in stehen und verbleiben während der Abordnung in dessen/deren Diensten. Der/Die ANS erhält die Bezüge weiterhin von diesem/dieser Arbeitgeber/in, wobei das Dienstverhältnis oder die vertragsrechtliche Beziehung während der gesamten Dauer der Abordnung aufrecht erhalten bleibt (siehe Beschluss der Kommission vom 12. November 2008 C(2008) 6866 final).

BR Dr. Thomas Pappenscheller m.p.